

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



Katasteramt
im Auftrag:

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBAUDE
- DACHFARBE
DACHNEIGUNG
DUNKEL
MAX. 30°
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

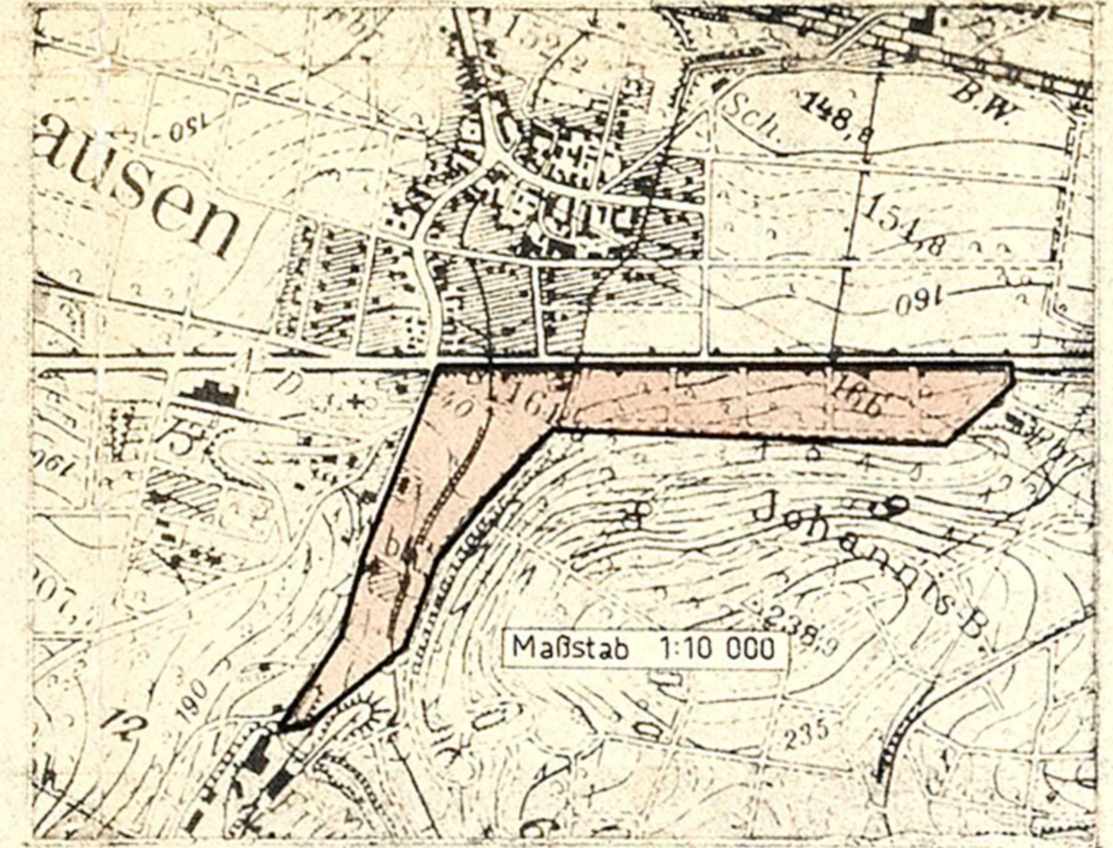
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1 GESCHOSS (BINDER)
- II GESCHOSS (OBERE GRENZE)
- 0 OFFENE BAUWEISE

STRASSENABSTAND: mind 20m (DER GEBÄUDE ZUR B 49)
Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.6.1967 wird für die
Trennung des Laubacherweges - B 49 - Bahnhofstraße eine planfreie
Kreuzung mittels Brücke festgesetzt.

HINWEIS:

- GRUNDSTÜCKSGRENZEN ALS EMPFEHLUNG
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG VORHANDEN
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG GEPLANT



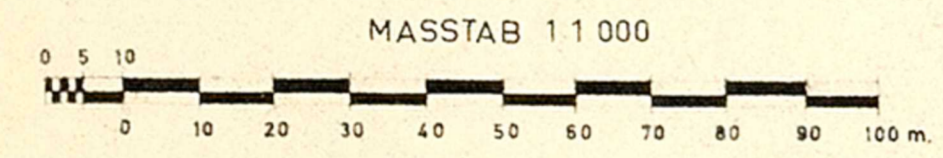
1. Änderung nach § 13 BBauG

Gemäß dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. Okt. 1967 wird am Ende der neu zu führenden Straße über den Grundbach ein Wendehammer ausgebildet. Die Wegeparzelle Nr. 30 zum Laubacher Weg bleibt in der jetzigen Breite von 3,50 m bestehen.

Alsbach, den 11. 11. 1967
Der Gemeindevorstand:
Bürgermeister
Beigeordneter

Änderung als Satzung beschlossen am 19. 12. 1967
Der Gemeindevorstand:
Bürgermeister
Beigeordneter

Änderung ortsüblich bekanntgemacht am 26. 12. 1967
Änderung ausgelegt vom 10. 1. 1968 bis 17. 1. 1968
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR.1

(VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

Für das Gebiet „GRUNDBACH-REIHERWALD“

DER GEMEINDE

ALBSHAUSEN

KREIS WETZLAR REG. BEZ. WIESBADEN

BEARBEITET VON: 10. Juni 1966
KREISBAUAMT
Diplomingenieur
AUFGESETZT VON: 14. Juli 1966
IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 14. 7. 1966 BIS 14. 7. 1966
ALBSHAUSEN, DEN 14. 7. 1966
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. 7. 1966
ALBSHAUSEN, DEN 17. 7. 1966
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. 7. 1966
ALBSHAUSEN, DEN 17. 7. 1966
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT
Mit Verf. v. 17. Juli 1967
III 3 a gem. § 6 - 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 17. Juli 1967
Der Regierungspräsident
im Auftrag

09. 12. 1967
AUSGELEGT VOM 10. 1. 1968 BIS 17. 1. 1968
BÜRGERMEISTER

2. Änderung nach § 2 Abs. 7 BBauG des

BEBAUUNGSPLAN NR.1

- VERBINDLICHER BAULEITPLAN -

Für das Gebiet „GRUNDBACH-REIHERWALD“

DER GEMEINDE

ALBSHAUSEN

KREIS WETZLAR REG. BEZ. WIESBADEN

BEARBEITET VON: 10. Juni 1966
KREISBAUAMT
Dipl.-Ing.
AUFGESETZT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. 7. 1966
IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 14. 7. 1966 BIS 14. 7. 1966
ALBSHAUSEN, DEN 14. 7. 1966
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. 7. 1966
ALBSHAUSEN, DEN 17. 7. 1966
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. 7. 1966
ALBSHAUSEN, DEN 17. 7. 1966
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT
Genehmigt
mit Verf. vom 17. März 1968
Az: V 73 - 61 04/01
Darmstadt, den 17. März 1968
Der Regierungspräsident
im Auftrag

09. 12. 1967
AUSGELEGT VOM 10. 1. 1968 BIS 17. 1. 1968
BÜRGERMEISTER

Gegenstand der 2. Änderung nach § 2 Abs. 7 BBauG

Gemäß dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. 2. 1968 wird die Firstrichtung der Hauptgebäude als Festsetzung im verbindlichen Bauleitplan des Bebauungsplans aufgehoben. Die entsprechende Firstrichtung ist lediglich als Empfehlung anzusehen.